

Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland

vom 28. September 2001¹

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. September 2001 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (GV. NW. S. 750) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält eine Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (3) Die Grundsätze für die Geschäftsführung der Rechnungsprüfung werden von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung Rheinland in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Rechnungsprüfung Organ des Landschaftsverbandes Rheinland und gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der stellvertretenden Leitung, den Prüferinnen/den Prüfern und den sonstigen Bediensteten.
- (2) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die

¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2021

Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.

(3) Bei der Auswahl der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen/Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist die Leitung der Rechnungsprüfung zu hören.

§ 4

Vorbildung der Prüferinnen/Prüfer

Die Prüferinnen/die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfung hat für den Landschaftsverband Rheinland aus dem Katalog der gesetzlichen Prüfungsaufgaben nach der GO NRW folgende Prüfungsverpflichtungen wahrzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses des Landschaftsverbandes Rheinland (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) beim Landschaftsverband Rheinland und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und
8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

In die Prüfungen nach Nr. 1, 2 und 3 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Nach § 104 Abs. 2 GO NRW können ferner folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland nach § 107 Absatz 2 GO NRW und
3. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes Rheinland als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband Rheinland bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 6 Übertragene Aufgaben

Der Rechnungsprüfung werden gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW weiterhin folgende Aufgaben übertragen:

1. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
2. die Prüfung der Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland auf Zielerreichung, Wirkung der eingesetzten Ressourcen, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
3. die Prüfung der Verwendung von Finanzmitteln durch den Landschaftsverband Rheinland und die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes, soweit die Finanzmittelgeberin/der Finanzmittelgeber die Prüfung durch eine unabhängige Prüfungseinrichtung verlangt.
4. Durchführung von Beratungen soweit diese im Zusammenhang mit der Erledigung der Prüfungsaufgaben oder der Beteiligung an rechnungslegungsrelevanten sowie an anderen wesentlichen Projekten des Landschaftsverbandes Rheinland stehen und Prüfungen für Dritte, soweit die Durchführung dieser Aufgaben die Erledigung der Prüfungsgeschäfte nicht gefährdet.

§ 7 Auftragserteilung

(1) Die Landschaftsversammlung Rheinland, der Landschaftsausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, die Krankenhausausschüsse, die Betriebsausschüsse und die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland können der Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland und des Landschaftsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.

(2) Die Betriebs- und Werkleitungen der Sondervermögen des LVR, deren Buchführung nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt wird, können abweichend von § 103 Abs. 2 und 5 GO NRW nach vorheriger Beschlussfassung durch den zuständigen Betriebsausschuss auch die Rechnungsprüfung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragen.

§ 8

Sicherung der Prüfungsrechte bei Aufgabenübertragungen an Dritte

Soweit der Landschaftsverband Rheinland die Erledigung von Aufgaben auf Rechnung des Landschaftsverbandes Rheinland auf Dritte überträgt, ist gleichzeitig durch die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfung aus den §§ 5 bis 7 sowie 9 und 10 der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.

§ 9

Auskunftsrecht, Aufklärungen und Nachweise

Die Dienststellen erteilen der Rechnungsprüfung die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte. Die Rechnungsprüfung kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Dieses Recht besteht auch, soweit es die Klärung eines Prüfungsbedarfs oder die Vorbereitung einer Prüfung erfordert.

§ 10

Aktenvorlage- und Zutrittsrecht

(1) Die Rechnungsprüfung kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – aushändigen, einsenden und vorlegen sowie Behälter und dgl. öffnen lassen. Ihr ist ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie Grundstücken und Baustellen zu gewähren.

(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüferinnen/den Prüfern der Rechnungsprüfung ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(4) Die Leitungskräfte und die Prüferinnen/die Prüfer der Rechnungsprüfung weisen sich durch den Prüfungsausweis aus.

§ 11

Arbeitsgrundlagen

(1) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die den Organisationsaufbau, die wesentlichen Geschäftsprozesse und die Aufgabeninhalte des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, sowie die hierzu geführten Verzeichnisse, unverzüglich zuzuleiten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften und Verfügungen, die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Landschaftsverbandes Rheinland haben, aber auch alle übrigen Unterlagen, die die Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Organisations-, Stellen- und Geschäftsverteilungspläne, wichtige Verträge, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Geschäftsprozessbeschreibungen, Beschreibungen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche einschließlich etwaiger Personal- und Aufgabenrotationspläne, betriebswirtschaftliche Kennzahlensammlungen usw.).

Soweit die der Rechnungsprüfung zuzuleitenden Arbeitsgrundlagen elektronisch gesammelt werden und hierauf keine allgemeine Zugriffsmöglichkeit besteht, ist die Rechnungsprüfung hiervon in Kenntnis zu setzen; der Rechnungsprüfung ist auf Antrag ein entsprechender Lesezugriff auf diese ADV-Fundstellen zu erteilen.

(2) Zur Erfüllung der gesetzlichen DV-Prüfungsaufgaben sind der Rechnungsprüfung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.

(3) Der Rechnungsprüfung sind ferner

1. die Vorlagen für die Tagungen der Landschaftsversammlung Rheinland und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung Rheinland, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
3. die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.

Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.

Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten sowie der sonstigen wesentlichen Projekte des Landschaftsverbandes Rheinland frühzeitig zu unterrichten.

(5) Der Rechnungsprüfung sind Prüfungsberichte und Schreiben externer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, staatliche Rechnungsprüfungsämter, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzämter, Krankenkassen, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Antworten der Verwaltung hierauf unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Organisatorische Maßnahmen

Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen oder zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.

§ 13

Zusammenarbeit mit der Innenrevision

- (1) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist über die rechnungslegungsrelevanten Prüfungsergebnisse der Innenrevision zu unterrichten, damit diese im Rahmen der risikoorientierten Jahresabschlussprüfungsplanung und -durchführung einbezogen werden können.
- (3) Die Rechnungsprüfung und die Innenrevision sollen soweit möglich ihre für das jeweilige Folgejahr geplanten Prüfungsvorhaben zur Vermeidung von Doppelprüfungen rechtzeitig vorher abstimmen. Dies gilt auch für im Laufe eines Jahres eintretende Sonderprüfungen, soweit die Abstimmung nicht dem besonderen Prüfungszweck entgegensteht.

§ 14

Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Rechnungsprüfung ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband Rheinland entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband Rheinland zu verwaltende Fremdvermögen.
- (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind der Rechnungsprüfung von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht die Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Dienststellen außerhalb des Standortes Köln-Deutz auch an die betreffende Organisationseinheit am Standort Köln-Deutz – telefonisch weitergegeben.
- (3) Bei Vorkommnissen nach Absatz 1, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten stehen könnten, hat die Dienststellenleitung – ist diese selbst betroffen, die Vertretung der Dienststellenleitung – zur Sicherstellung elektronisch geführter Akten und Korrespondenz zeitgleich mit der Abgabe der Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Berechtigungen zur Benutzung der Informationstechnologie des LVR sperren und die zur Verfügung gestellte Hardware (PC, Notebook, Tablet, Smartphone etc.) einziehen zu lassen. Der Datenschutzbeauftragte des LVR ist hierüber vorab zu informieren. Die Hardware ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen zur Durchführung von Prüfungshandlungen auszuhändigen. Die Freigabe der Benutzerberechtigungen und der Hardware darf erst erfolgen, wenn die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung anordnet.

§ 15

Unterrichtungspflicht

Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 16

Jahresbericht, Jahres-/Gesamtabschlussprüfungsbericht, Schlussvermerk, Schlussbericht, Entlastung

- (1) Die Rechnungsprüfung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Ergebnisse aus den wesentlichen Prüfungen, Beratungen und Projektbeteiligungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr in kurzer Form zusammengefasst dargestellt werden (Jahresbericht). Der Jahresbericht ist für den Rechnungsprüfungsausschuss eine ergänzende Informationsquelle zur Beratung des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes. Er wird dem Rechnungsprüfungsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeleitet. Darüber hinaus ist der Jahresbericht der Rechnungsprüfung allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (2) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland leitet den von der Kämmerin/dem Kämmerer aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht der Rechnungsprüfung zu. Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Entwurf der Kämmerin/des Kämmerers abweicht und diese/r von ihrem/seinem Recht auf Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist diese Stellungnahme der Rechnungsprüfung ebenfalls vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfung legt den Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfungsergebnis vor. Soweit die Kämmerin/der Kämmerer gemäß Absatz 2 von ihrem/seinem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht hat, ist ihr/ihm ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Prüfberichtsentwurf zu geben. Die Stellungnahmen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Der Prüfungsbericht, die Stellungnahme der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zum Prüfungsergebnis sowie ggf. die Stellungnahme der Kämmerin/des Kämmerers werden ferner allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnis zugeleitet.
- (4) Der Prüfungsbericht und der gesetzlich vorgeschriebene Schlussvermerk werden von der Prüfungsleitung und von der Leitung der Rechnungsprüfung unterzeichnet.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst das Ergebnis seiner Beratungen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht muss die Erklärung enthalten, ob gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht Einwendungen zu erheben sind oder ob der Jahresabschluss und der Lagebericht gebilligt werden. Dieser Schlussbericht ist unter Angabe von Ort und Tag von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und über den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vorzulegen.
- (6) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Absätze 2 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.